

RS OGH 1987/7/7 10Os44/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1987

Norm

StPO §290

Rechtssatz

Bekämpft der Angeklagte die Subsumtion seines Verhaltens unter ein bestimmtes Strafgesetz mit Recht, strebt er aber damit einen Freispruch an (Z 9 lit a), obwohl die Tat einem anderen, weniger streng pönalisierten Tatbestand zu unterstellen ist, dann nimmt der OGH diese Nichtigkeit (Z 10) im Hinblick auf § 290 Abs 1 erster Satz StPO von Amts wegen zu seinen Gunsten wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO) und verweist ihn mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde auf diese Entscheidung (vgl RZ 1980/54).

Entscheidungstexte

- 10 Os 44/87
Entscheidungstext OGH 07.07.1987 10 Os 44/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0100148

Dokumentnummer

JJR_19870707_OGH0002_0100OS00044_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at